

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes
der Stadt Monheim am Rhein**

vom 21.12.2017

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.05.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 20.12.2017, 19.12.2018, 10.07.2019 und 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)
- § 14 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW. S. 458/SGV. NRW. 215)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein betreibt die Notfallrettung und den Krankentransport als öffentliche Aufgabe.

Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NW) vom 24.11.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ist es Aufgabe des Rettungsdienstes,

1. bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Notfallrettung). Hierzu zählt auch deren Beförderung zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

2. kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die nicht unter Nr. 1 fallen, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport).

Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, sofern sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Bei Anforderung der Rettungsmittel haben diese Vorrang. Derzeit werden für die Notfallrettung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann zwei Rettungswagen (RTW) im 24h-Dienst vorgehalten.

Der Einsatz des Krankentransportwagens (KTW) erfolgt gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann künftig werktags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Krankentransporte durch die Kreisleitstelle überörtlich disponiert oder auf Weisung durch die Besatzung der Rettungswagen durchgeführt.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in der Anlage festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2)
 - a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
 - b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen der Stadt Monheim am Rhein verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden gemäß Anlage zu dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit Festsetzung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kranken- und Rettungswagens und der Feuerwehr der Stadt Monheim vom 27.12.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2006 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.05.2020

Gebührentarif

1. Innerhalb des Stadtgebietes

- | | |
|--|-----------------|
| a) Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW –
für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson | 371,26 € |
| b) Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW –
für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson | 640,99 € |

2. Außerhalb des Stadtgebietes

- a) Für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson:

Grundgebühr nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) sowie zusätzlich für die außerhalb des Stadtgebietes Monheim am Rhein zurückgelegte Strecke über 50 km für jeden weiteren Fahrkilometer	2,05 €
--	---------------

- b) Bei einer Dauer des Transportes über 6 Stunden außerdem die Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten.

3. Wartezeiten

Bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde	14,57 €.
--	-----------------

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 16.05.2020 –